

Hauptzollamt Augsburg



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Augsburg, Postfach 10 17 65, 86007 Augsburg

Motorflugsportgruppe
Donauwörth-Genderkingen e.V.
Forstmadhstr. 1

86682 Genderkingen

DIENSTGEBÄUDE Prinzregentenplatz 3, 86150 Augsburg

BEARBEITET VON Yvonne Schufflitz
TEL +49(0)821 5012-119, (oder 5012-0)
FAX +49(0)821 5012-188
E-MAIL Yvonne.Schufflitz@zoll.bund.de

DATUM

23.08.2015

BETREFF

**Beförderungspflicht und Zollflugplatzzwang;
Überwachung von Landeplätzen, die weder Zollflugplatz noch besonderer Landeplatz
sind
hier: Motorflugsportgruppe Donauwörth-Genderkingen e.V.**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **Z 0613 B - B1103** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Überwachung von Flugplätzen, die weder Zollflugplatz noch besonderer Landeplatz sind, weise ich Sie als Betreiber/Halter eines Flugplatzes auf die zollrechtlichen Rahmenbedingungen und auf die für den Flugplatzbetreiber daraus entstehenden Mitwirkungspflichten hin und bitte Sie, diese im Rahmen Ihrer Tätigkeit mit der gebotenen Sorgfalt zu erfüllen.

Zollrechtlicher Hintergrund

Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung und der Beförderungspflicht. Sie müssen unter Benutzung des vorgeschriebenen Verkehrsweges zu der von den Zollbehörden bezeichneten Zollstelle oder einem anderen zugelassenen Ort befördert werden (Artikel 37 und 38 VO (EWG) Nr. 2913/92 – Zollkodex -).

Öffnungszeiten: Mo. – Do.: 07:30 – 16:00, Fr.: 07:30 – 14:30 Uhr
Bankverbindung: Deutsche Bundesbank Filiale Augsburg, BLZ 720 000 00, Kto. 720 010 10,
IBAN DE5572000000072001010, BIC MARKDEF1720

GRENZENLOSER
EINSATZ FÜR
DEUTSCHLAND

www.zoll.de

Aus einem Drittland in den deutschen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft einfliegende Luftfahrzeuge unterliegen grundsätzlich dem Zollflugplatzzwang nach § 2 Abs. 2 Zollverwaltungsgesetz – ZollVG -. Gleiches gilt gemäß Artikel 183 Zollkodex und § 2 Abs. 2 ZollVG auch für aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausfliegende Luftfahrzeuge. Diese können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 Zollverordnung vom Zollflugplatzzwang befreit sein.

Ausnahmen von der Beförderungspflicht nach Artikel 38 Abs. 1 Zollkodex und damit auch vom Zollflugplatzzwang sind in § 5 Zollverordnung bestimmt.

Für eine **Befreiung vom Zollflugplatzzwang im Einzelfall** nach § 2 Abs. 5 ZollVG i. V. m. § 3 Abs. 4 und § 2 Abs. 3 ZollV ist beim Hauptzollamt Augsburg ein **Antrag** mit Vordruck Nr. 0006 zu stellen. Die Erteilung einer Befreiung ist neben weiteren Voraussetzungen davon abhängig, dass Verbote und Beschränkungen nicht entgegenstehen und die für eine Kontrolle und die erforderlichen Abfertigungshandlungen notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Die mit der Befreiung vom Zollflugplatzzwang verbundene zollamtliche Maßnahme ist **kostenpflichtig** (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 Zollkostenverordnung).

Kontrollen

Der Verkehr auf Flugplätzen, die weder Zollflugplatz noch besonderer Landeplatz sind, wird nach risikoorientierten Kriterien durch das Hauptzollamt Augsburg kontrolliert. Im Rahmen dieser Kontrollen wird auch das Hauptflugbuch überprüft.

Auf das Zustimmungs-, Anhalte-, Durchsuchungs- und Betretungsrecht nach § 10 Abs. 1 bis 3 und § 15 ZollVG weise ich in diesem Zusammenhang hin.

Gefahr von Zuwiderhandlungen

Die Landung eines aus einem Drittland einfliegenden Luftfahrzeugs auf einem Landeplatz, der weder Zollflugplatz noch besonderer Landeplatz ist, ist nur zulässig, sofern hierfür eine Befreiung vom Zollflugplatzzwang im Einzelfall vorliegt. Wurde die Befreiung nicht beantragt oder der Antrag abgelehnt, so gilt das Luftfahrzeug mit der Landung als **vorschriftswidrig verbracht** und unterliegt somit der **Erhebung von Einfuhrabgaben**. Der Verstoß kann nach § 31 ZollVG als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 382 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung geahndet werden und ein empfindliches **Bußgeld** nach sich ziehen.

Um die zollamtliche Überwachung aller Drittlandsflüge sicherstellen zu können, bitte ich bei allen Landungen oder Starts von Luftfahrzeugen aus bzw. in Drittländer(n)/Drittgebiete(n) rechtzeitig die für Sie zuständige Zolldienststelle (hier: Zollamt

Donauwörth) zu benachrichtigen. Ein Dienststellenverzeichnis mit allen Anschriften und Telefonnummern finden Sie auf unserer Homepage unter www.zoll.de.

Die oben ausgeführten Regelungen bitte ich gleichermaßen auf Flüge aus nachfolgenden Gebieten anzuwenden, die zwar zum Zollgebiet der Europäischen Union, nicht jedoch zum Steuergelände für Verbrauchsteuern und die Mehrwertsteuer gehören:

- **Kanarische Inseln (Gomera, Fuerteventura, Gran Canaria, Hierro, La Palma, Lanzarote, Teneriffa)**
- **französischen Überseedepartements (Französisch-Guyana, Guadeloupe, Martinique, Réunion)**
- **Åland-Inseln**
- **Berg Athos**
- **britische Kanalinseln**

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Palme)